

RS Uvs 2010/11/9 1-750/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2010

Norm

KFG §49 Abs6

KFG §103 Abs1 Z1

VStG §44a Z2

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der § 49 Abs 6 KFG alleine nennt keinen Adressaten, den die dort normierte Verpflichtung trifft. Erst gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG ist der Zulassungsbesitzer dafür verantwortlich, dass der Zustand des Kraftfahrzeuges den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes, somit auch dessen § 49 Abs 6 entspricht. Der Paragraph 49, Absatz 6, KFG alleine nennt keinen Adressaten, den die dort normierte Verpflichtung trifft. Erst gemäß Paragraph 103, Absatz eins, Ziffer eins, KFG ist der Zulassungsbesitzer dafür verantwortlich, dass der Zustand des Kraftfahrzeuges den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes, somit auch dessen Paragraph 49, Absatz 6, entspricht.

Schlagworte

Adressat der Verpflichtung

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2010

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at